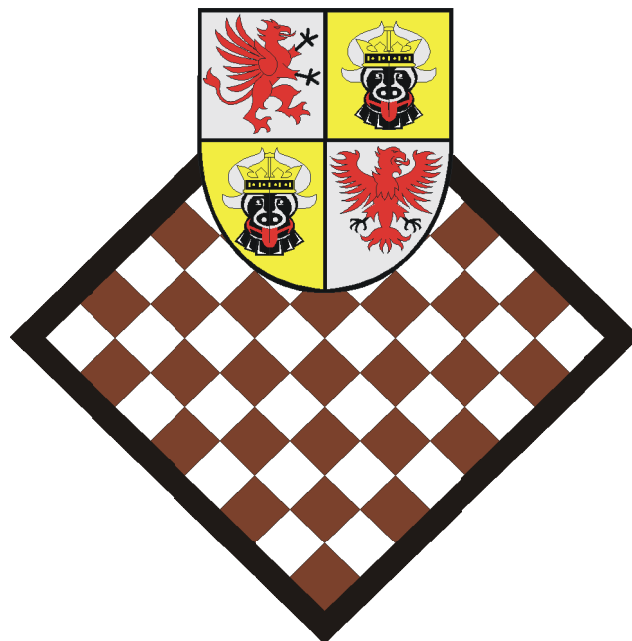


Landesschachverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Turnierordnung

Stand: 02.05.2010

Turnierordnung

Inhalt:

1. Allgemeines	S. 4
1.1. Gültigkeit	S. 4
1.2. Änderung der Turnierordnung	S. 4
1.3. Zuständigkeit	S. 4
1.4. Grundsätze	S. 4
1.5. Spielregeln	S. 4
1.6. Wettkampfvverhalten	S. 4
1.7. Ordnungsgebühren	S. 4
1.8. Spieljahr	S. 5
2. Spielberechtigung	S. 5
2.1. Allgemeine Bestimmungen	S. 5
2.2. Antragsstellung	S. 5
2.3. Vereinswechsel	S. 6
2.4. Gastspielgenehmigung	S. 6
2.5. Einsatz ausländischer Spieler	S. 6
2.6. Veröffentlichung von Daten, Datenschutz	S. 7
3. Turnierbestimmungen	S. 7
3.1. Allgemeine Bestimmungen	S. 7
3.1.1 Ausschreibung	S. 7
3.1.2 Bedenkzeit	S. 7
3.1.3 Schiedsrichter	S. 7
3.1.4 Wertungsbestimmungen	S. 8
3.1.5 Kostenregelungen	S. 8
3.1.6 Qualifikationsbestimmungen	S. 9
3.1.7 Ausrichtung	S. 9
3.1.8 Nichtantritt	S. 9
3.2. Mannschaftsmeisterschaften	S. 9
3.2.1 Allgemeine Bestimmungen	S. 10
3.2.2 Abstiegsregelung	S. 10
3.2.3 Aufstiegsregelung	S. 10
3.2.4 Startverzicht	S. 10
3.2.5 Mannschaftsmeldung	S. 11
3.2.6 Einsatz der gemeldeten Spieler	S. 12
3.2.7 Ansetzung von Mannschaftskämpfen	S. 12
3.2.8 Wettkampf	S. 13
3.2.9 Wertung	S. 13
3.2.10 Nichtantritt und Rücktritt einer Mannschaft	S. 13
3.2.11 Nicht besetzte Bretter	S. 14
3.2.12 Ergebnismeldung	S. 14
3.2.13 Partieerfassung	S. 14
3.3. Einzelmeisterschaft	S. 15
3.3.1 Austragungsmodus	S. 15
3.3.2 Teilnahmeberechtigung	S. 15

3.4. Einzelmeisterschaft im Schnellschach	S. 15
3.4.1 Austragungsmodus	S. 15
3.4.2 Teilnahmeberechtigung	S. 15
3.5. Einzelmeisterschaft im Blitzschach	S. 15
3.5.1 Austragungsmodus	S. 15
3.5.2 Teilnahmeberechtigung	S. 16
3.6. Mannschaftsmeisterschaft im Blitzschach	S. 16
3.6.1 Austragungsmodus	S. 16
3.6.2 Teilnahmeberechtigung	S. 16
3.7. Mannschaftspokalmeisterschaft	S. 16
3.7.1 Austragungsmodus	S. 16
3.7.2 Teilnahmeberechtigung	S. 17
3.7.3 sonstige Festlegungen	S. 17
3.8. Einzelpokalmeisterschaft	S. 17
3.8.1 Austragungsmodus	S. 17
3.8.2 Teilnahmeberechtigung	S. 17
3.8.3 sonstige Festlegungen	S. 17
4. Proteste	S. 17
4.1. Art der Berufung	S. 17
4.2. Protestgebühren	S. 18
5. DWZ Bestimmungen	S. 18
5.1. Berechnung der Deutschen Wertzahlen (DWZ)	S. 18
5.2. Auszuwertende Turniere	S. 18
5.3. Einreichung der Turnierunterlagen	S. 18
5.4. Bearbeitungsgebühren	S. 18
5.5. Veröffentlichung der DWZ	S. 19
5.6. Rechte der Spieler	S. 19
6. Anhänge	S. 19

1. Allgemeines

- 1.1. Gültigkeit:** Diese Turnierordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Landesschachverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSV M-V) am 02.05.2010 beschlossen und ist mit Wirkung vom 1. Juli 2010 rechtsverbindliche Grundlage des Spielbetriebs in Mecklenburg-Vorpommern für alle Turniere gemäß 3.2-3.8
- 1.2. Änderung der TO:** Änderungen der Turnierordnung können durch die Mitgliederversammlung des LSV M-V beschlossen werden. Anträge dazu sind entsprechend §17 der Satzung des LSV M-V einzureichen. Antragsberechtigt sind Präsidium, Spielausschuss und die Vereine des LSV M-V.
- 1.3. Zuständigkeit:** Diese Turnierordnung regelt den Spielbetrieb im LSV M-V soweit dieser über die Zuständigkeit der Vereine hinausgeht. Der Spielbetrieb der Schachjugend wird durch diese eigenständig geregelt. Frauen- und Seniorenturniere werden gesondert ausgeschrieben. Verantwortlich dafür sind Präsidium und Spielausschuss.
- 1.4. Grundsätze:** Die Turnierordnung kann weder alle administrativen Fragen regeln, noch alle denkbaren Situationen erfassen, die im Wettkampfbetrieb eintreten können. In nicht geregelten Fällen sind Landesspielleiter bzw. Spielausschuss berechtigt, notwendige Einzelfallentscheidungen zu treffen.
- 1.5. Spielregeln:** Grundlage des Spielbetriebs bilden die aktuell gültigen Regeln des Weltschachbundes FIDE. Werden diese Regeln durch die FIDE geändert oder aktualisiert, sind diese Änderungen mit Einführung durch den Deutschen Schachbund anzuwenden. Eine entsprechende Information hat der Landesspielleiter an alle Vereine weiterzuleiten.
- 1.6. Wettkampfverhalten:** Bei allen Wettkämpfen ist das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken im Spielbereich untersagt.
- 1.7. Ordnungsgebühren:** Staffelleiter, Landesspielleiter, Spielausschuss, sowie die Beauftragten für Mitgliederverwaltung (Beauftragter MGV) und DWZ-Auswertung (Beauftragter DWZ) sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Turnierordnung, die Ausschreibung und andere verbindliche Regelungen, Ordnungsgelder entsprechend der Gebührenordnung (siehe Anhang) zu verhängen. Die Höhe der

Ordnungsgebühren kann durch Beschluss des Präsidiums verändert werden.

Verhängte Ordnungsgebühren sind rückwirkend für die letzte Saison nach Erhalt einer Rechnung auf das Konto des LSV M-V zu überweisen. Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

1.8. Spieljahr:

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

2. Spielberechtigung

2.1. Allgemeine Bestimmungen:

Zu allen Meisterschaften des LSV M-V sind nur Spieler zugelassen, die einer Mitgliedsorganisation gemäß §4 I der Satzung des LSV M-V angehören. Die Mitglieder müssen ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein und dem Verband erfüllt haben. Ein Spieler ist erst dann spielberechtigt, wenn beim Beauftragten MGV ein ordnungsgemäßer, vollständiger Antrag gestellt wurde und die Spielberechtigung erteilt wurde.

Jeder Spieler ist während eines Spieljahres nur für einen Verein des LSV M-V startberechtigt (Ausnahme Gastspielgenehmigungen), er kann bei offiziellen Meisterschaften des Deutschen Schachbundes oder seiner Unterorganisationen nur für diesen Verein starten. Abgemeldete Spieler können eine neue Spielberechtigung erst wieder in dem auf die Abmeldung folgenden Spieljahr erhalten.

2.2. Antragsstellung:

Die Vereine des LSV M-V sind verpflichtet sämtliche An- und Abmeldungen von Mitgliedern, sowie alle Datenänderungen umgehend an den Beauftragten MGV zu melden. Der Antrag auf eine Spielgenehmigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Vorname
- Verein
- Geburtsdatum und Geburtsort
- PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer
- Staatsangehörigkeit
- Geschlecht
- Telefon und E-Mail, falls vorhanden

Auf Verlangen des Beauftragter MGV ist die eigenhändig unterschriebene Anmeldung des Spielers vorzulegen. Für An- und Abmeldungen, sowie Datenänderungen ist das auf der Website des LSV M-V bereitgestellte Onlineportal zu nutzen. Die Meldung kann auch per E-Mail oder Post erfolgen, in diesem Fall sind die entsprechenden Formulare (siehe Anhang) zu verwenden.

2.3. Vereinswechsel:

Spielerwechsel sind bis spätestens 30. Juni an den Beauftragten MGV zu melden. Der Spieler hat sich bei seinem alten Verein ordnungsgemäß abzumelden, die Abmeldung ist von diesem dem Spieler schriftlich zu bestätigen. Der neue Verein hat den Spieler ordnungsgemäß beim Beauftragten MGV anzumelden. Auf Anforderung des Beauftragten MGV ist die schriftliche Abmeldung einzureichen. Die Abmeldung eines Spielers darf durch den Verein nicht verweigert werden. So lange ein Spieler seinen materiellen Verpflichtungen gegenüber dem alten Verein nicht nachgekommen ist, hat dieser den Beauftragten MGV darüber zu informieren. Der Spieler wird in diesem Fall vorübergehend gesperrt, bis er seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Eine Spielberechtigung für Spieler, die in der laufenden Saison bereits in einem anderen Landesverband gemeldet waren, wird nur erteilt, wenn der Spieler bei seinem alten Landesverband ordnungsgemäß abgemeldet worden ist. Auf Anforderung des Beauftragten MGV ist eine schriftliche Bestätigung der korrekten Abmeldung des alten Vereines oder der alten Mitgliedsorganisation des Deutschen Schachbundes einzureichen.

2.4. Gastspielgenehmigung:

Gastspielgenehmigungen für Mannschaftswettkämpfe können erteilt werden, wenn

a) Vereinswechsel erforderlich sind, um am überregionalen Wettkampfbetrieb in Frauen- und Jugendmannschaften teilzunehmen

b) Jugendspielern der Einsatz in einer höheren Spielklasse in MV als Stammspieler ermöglicht wird.

Anträge auf Gastspielgenehmigungen sind bis zum 30. Juni an den Landesspielleiter einzureichen und durch den Mitgliedsverein zu bestätigen. Diese werden durch den Landesspielleiter für ein Jahr genehmigt.

2.5. Einsatz ausländischer Spieler:

Für die Mannschaftsmeisterschaft gemäß 3.2 der Turnierordnung dürfen bis zu drei ausländische Spieler je Mannschaft gemeldet werden, von denen maximal zwei Spieler gleichzeitig eingesetzt werden können. Die Teilnahme ausländischer Spieler an allen anderen Turnieren ist nicht gestattet.

Ein ausländischer Spieler, der seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat, ist deutschen Spielern gleichgestellt. Der Verein des jeweiligen Spielers ist verpflichtet, auf Anforderung den entsprechenden Nachweis gegenüber dem Landesspielleiter zu erbringen.

Eine eventuelle Qualifikation dieser Spieler für übergeordnete Meisterschaften ist von den

entsprechenden Regelungen dieser Meisterschaften abhängig.

2.6. Veröffentlichung von Daten, Datenschutz:

Durch den Beauftragten MGV werden auf der Homepage des LSV M-V regelmäßig folgende Daten veröffentlicht:

- alphabetisches Verzeichnis aller Mitglieder
- aktuelle An- und Abmeldungen
- statistische Übersichten

Die Vereine haben über das Onlineportal Zugriff auf die vollständigen Daten ihres Vereins.

Der LSV M-V ist berechtigt, die erfassten Daten für verbandseigene Zwecke abzufragen und zu verwenden. Der LSV M-V und der Beauftragte MGV sind verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten einzuhalten.

3. Turnierbestimmungen

3.1. Allgemeine Bestimmungen:

3.1.1. Ausschreibung

Für alle Turniere entsprechend 3.2-3.8 ist durch den Landesspielleiter eine Ausschreibung zu veröffentlichen, in der ergänzende Festlegungen getroffen werden.

3.1.2 Bedenkzeit

Die Bedenkzeit beträgt für Turniere entsprechend 3.5 und 3.6 fünf Minuten je Spieler und Partie, für alle weiteren Turniere wird diese in der Ausschreibung festgelegt. Bei Turnieren, für die ELO- bzw. DWZ-Auswertungen erfolgen, ist die Bedenkzeit im Rahmen der dafür erforderlichen Kriterien festzulegen.

3.1.3 Schiedsrichter

Für alle Turniere entsprechend 3.3-3.8 wird der Schiedsrichter durch den Landesspielleiter benannt. Seine Entscheidungen sind endgültig.

Bei allen Mannschaftskämpfen entsprechend 3.2 ist durch den Gastgeber ein verantwortlicher Schiedsrichter zu benennen und vor Wettkampfbeginn bekannt zugeben. Unterbleibt dies, ist automatisch der Mannschaftsleiter der Gastmannschaft Schiedsrichter. Der Landesspielleiter hat das Recht, Schiedsrichter einzusetzen.

Bei entsprechender Notwendigkeit hat der Schiedsrichter rechtzeitig geeignete Schachfreunde mit seiner Unterstützung zu beauftragen.

3.1.4 Wertungsbestimmungen

Für alle Einzelturniere (Schweizer System) gelten folgende Wertungskriterien:

- Anzahl der erreichten Punkte
- Wertzahlschnitt der Gegner
- Buchholz-Streichwertung
- Fortschrittswertung

Für alle Einzelturniere (Rundensystem) gelten folgende Wertungskriterien:

- Anzahl der erreichten Punkte
- Sonneborn-Berger-Wertung
- Anzahl Gewinnpartien
- Spiel gegeneinander

Für alle Mannschaftsturniere (Rundensystem) gelten folgende Wertungskriterien:

- Platzierung in der Staffel (beim Vergleich zwischen mehreren Staffeln)
- Anzahl der erreichten Mannschaftspunkte
- Anzahl der erreichten Brettunkte
- Spiel gegeneinander
- Berliner Wertung im Spiel gegeneinander

Für alle Mannschaftsturniere (KO-System) gelten folgende Wertungskriterien:

- Anzahl der erreichten Brettunkte
- Berliner Wertung

Ist durch diese Kriterien keine Unterscheidung möglich werden Spieler bzw. Mannschaften auf den gleichen Platz gesetzt.

Sind davon Titel, Qualifikation, Auf- und Abstieg betroffen, sind durch den Landesspielleiter oder Schiedsrichter geeignete StICKKämpfe anzusetzen.

3.1.5 Kostenregelungen

Für alle Turniere entsprechend 3.2-3.8. der TO wird ein Startgeld erhoben. Die Höhe der Startgelder und deren Verwendung wird in der Startgeldordnung des LSV M-V festgelegt.

Der LSV M-V übernimmt Organisationskosten entsprechend der Regelungen in der Startgeldordnung, weitere Organisationskosten trägt der Ausrichter. Fahrt- und Übernachtungskosten der Spieler bzw. Mannschaften sind durch diese selbst zu tragen. Ausnahmen können in den Turnierausschreibungen festgelegt werden.

3.1.6 Qualifikationsbestimmungen

Die Spieler und Mannschaften sind in der Reihenfolge Ihrer Platzierungen bei übergeordneten Meisterschaften startberechtigt, soweit bei diesen Startplätze für Spieler und Mannschaften aus MV zur Verfügung stehen.

Verzichten qualifizierte Spieler bzw. Mannschaften auf die Teilnahme kann der Landesspielleiter die nächstplatzierten Spieler bzw. Mannschaften entsprechend der Reihenfolge ihrer Platzierung melden. Es dürfen jedoch keine Spieler bzw. Mannschaften gemeldet werden, die an den entsprechenden Landesauscheiden nicht teilgenommen haben oder ihren Eigenanteil an den LSV M-V nicht abgeführt haben.

3.1.7 Ausrichtung

Alle Turniere entsprechend 3.3-3.8 werden an einen oder mehrere Vereine zur Austragung übergeben. Die Vereine, die ein geeignetes Spiellokal zur Verfügung stellen, können sich bis zum im Terminplan festgelegten Zeitpunkt für die Austragung bewerben. Der Landesspielleiter entscheidet anhand der eingegangenen Bewerbungen über den Austragungsort, die Entscheidung über die Ausrichtung der Landeseinzelmeisterschaft trifft das Präsidium.

3.1.8 Nichtantritt

Bei Nichtantritt, obwohl eine ordnungsgemäße Meldung abgegeben und diese nicht vor Turnierbeginn widerrufen wurde, sowie bei schuldhaftem Turnierabbruch können Schiedsrichter, Staffel- bzw. Landesspielleiter Ordnungsgebühren entsprechend der Gebührenordnung erheben.

3.2. Mannschaftsmeisterschaften:

3.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Mannschaftsmeisterschaft des LSV M-V wird in folgenden Spielklassen ausgetragen:

- Verbandsliga 1 Staffel mit 10 Teams 8 Spieler max. 10 Ersatzspieler
- Landesliga 2 Staffeln mit 10 Teams 8 Spieler max. 12 Ersatzspieler
- Bezirksliga 3 Staffeln mit 10 Teams 8 Spieler max. 16 Ersatzspieler
- Bezirksklasse entsprechend Anmeldungen 4 Spieler max. 20 Ersatzspieler

Die Einteilung der Ligen mit mehreren Staffeln erfolgt nach regionalen Gesichtspunkten, ein Anspruch auf Zuordnung in eine bestimmte Staffel besteht nicht.

Können startberechtigte Mannschaften ihr Recht nicht wahrnehmen, weil der entsprechende Verein nicht mehr Mitglied des LSV M-V ist, kann das Startrecht auf

begründeten Antrag auf andere Vereine übertragen werden. Über die Übernahme entscheidet der Spielausschuss.

In der Verbands- und Landesliga sind max. zwei Mannschaften eines Vereins pro Spielklasse startberechtigt, in der Bezirksliga max. drei Mannschaften, von denen höchstens zwei in einer Staffel spielen dürfen. Sind weitere Mannschaften eines Vereins qualifiziert, wird dies wie ein Startverzicht entsprechend 3.2.4 behandelt.

Alle Ligen werden zur DWZ-Auswertung eingereicht, die Verbandsliga und die Landesligen werden zur ELO-Auswertung an die FIDE eingereicht, wenn die Voraussetzungen für eine Auswertung gegeben sind.

3.2.2 Abstiegsregelung

Aus den Ligen steigen die letztplatzierten Mannschaften wie folgt ab:

- Verbandsliga: eine Mannschaft + Anzahl der Absteiger aus überregionalen Ligen
- Landesliga: zwei Mannschaften + Anzahl der Absteiger aus überregionalen Ligen
- Bezirksliga: Anzahl der Aufsteiger aus der Bezirksklasse + Anzahl der Absteiger aus überregionalen Ligen – 1
- Bezirksklasse: keine Absteiger

3.2.3 Aufstiegsregelung

Aus den Ligen steigen die bestplatzierten Mannschaften wie folgt auf:

- Verbandsliga: eine Mannschaft in die erste überregionale Spielklasse
- Landesliga: je Staffel eine Mannschaft in die Verbandsliga
- Bezirksliga: je Staffel eine Mannschaft in die Landesliga
- Bezirksklasse: durch den Spielausschuss ist für jede Saison eine Regelung zu erarbeiten

3.2.4 Startverzicht

Verzichten Mannschaften aus der Landesliga oder Bezirksliga auf Ihre Aufstiegsrechte gehen diese an die zweitplatzierten Mannschaften über, bei Aufstiegsverzicht aus der Bezirksklasse gilt die vom Spielausschuss zu Saisonbeginn festgelegte Regelung. Entstehen durch Verzicht startberechtigter Mannschaften in den einzelnen Spielklassen freie Startplätze steigen entsprechend weniger Mannschaften ab. Wird die maximal zulässige Zahl von Mannschaften in einer Spielklasse durch diese Regelung nicht erreicht, trifft der Spielausschuss eine

Entscheidung.

Der Startverzicht einer Mannschaft führt in einer untergeordneten Spielklasse nur dann zu einer Startberechtigung, wenn die Bestimmungen von Punkt 3.2.1 dies zulassen.

3.2.5 Mannschaftsmeldung

Die Mannschaftsmeldung hat entsprechend der in der Ausschreibung festgelegten Form zu erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:

- Mannschaftsname
- Anschrift des Mannschaftsleiters
- Telefonnummer und E-Mail des Mannschaftsleiters oder eines anderen Spielers
- Anschrift und wenn möglich Telefonverbindung des Spiellokals
- Mannschaftsaufstellung in der Reihenfolge der Brettbesetzung einschließlich Ersatzspieler
- für jeden Spieler ist der vollständige Vor- und Nachname zu melden

Jeder Spieler darf nur in einer Mannschaft als Stammspieler gemeldet werden. Ein Stammspieler darf in höherklassigen Mannschaften als Ersatzspieler gemeldet werden. Eine Mehrfachmeldung von Ersatzspielern ist möglich.

Die Reihenfolge der gemeldeten Spieler hat nach sportlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Der Spelausschuss ist berechtigt, Mannschaftsaufstellungen, die offensichtlich gegen das Gebot sportlicher Fairness verstoßen, zurückzuweisen.

Eine Nachmeldung von Ersatzspielern hat an den Landesspielleiter zu erfolgen und ist im Laufe der Spielserie nur hinter allen gemeldeten Spielern möglich. Eine Spielberechtigung für nachgemeldete Ersatzspieler wird, vom Zeitpunkt der Nachmeldung an gerechnet, erst zum übernächsten Spieltag erteilt.

Für die Nachmeldung von Ersatzspielern gelten die Bestimmungen von Pkt. 3.2.1 bzgl. der maximalen Zahl von Ersatzspielern nicht.

Es dürfen nur Ersatzspieler nachgemeldet werden, die in der laufenden Saison bisher für keinen Verein in Deutschland gemeldet waren und die zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung noch nicht Mitglied des Vereins waren. Der Landesspielleiter kann in begründeten Fällen Ausnahmen hierzu genehmigen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Landesspielleiter zu richten und zu begründen.

3.2.6 Einsatz der gemeldeten Spieler

Die Reihenfolge der gemeldeten Spieler ist für das laufende Spieljahr einschließlich eventueller

Aufstiegsspiele verbindlich.

Fallen Stammspieler aus, können Ersatzspieler in der gemeldeten Reihenfolge hinter den Stammspielern eingesetzt werden, die eingesetzten Stammspieler rücken entsprechend auf. Zulässig ist auch ein Offenlassen einzelner Bretter unter Namensnennung. Stehen nicht genügend Ersatzspieler zur Verfügung ist auch ein Freilassen von Brettern ohne Namensnennung vom letzten Brett beginnend möglich.

Freigelassene Bretter sind für die entsprechende Mannschaft als kampflos verloren zu werten.

Bei Verstößen gegen die Brettreihenfolge werden die Partien derjenigen Spieler als kampflos verloren gewertet, die die Brettfolge nicht beachtet haben. Bei Einsatz eines nicht spielberechtigten Aktiven wird diese Partie als kampflos verloren gewertet.

Ein Spieler darf in einer Runde nur für eine Mannschaft eingesetzt werden. Ausnahmen bezüglich überregionaler Ligen können vom Spielausschuss zu Saisonbeginn festgelegt werden. Mannschaftskämpfe an verschiedenen Tagen gehören dann zur selben Runde, wenn dies vom Spielausschuss ausdrücklich festgelegt wurde. Die Verlegung eines Mannschaftskampfes ändert nichts an der Zugehörigkeit zur ursprünglichen Runde.

Ein Spieler gilt als eingesetzt, wenn sein Name auf dem Spielbericht erscheint. Bei Mehrfacheinsatz eines Spielers werden alle von diesem Spieler in dieser Runde erzielten Punkte aberkannt und den Gegnern zuerkannt.

Eine Mannschaft ist spielberechtigt, wenn mindestens 50% der Bretter mit anwesenden Personen besetzt sind, die an diesen Brettern spielberechtigt sind. Wenn eine Mannschaft bis Ablauf der festgelegten Wartezeit die Spielberechtigung nicht herstellen kann, gilt sie als nicht angetreten. Ist das Vorliegen höherer Gewalt ursächlich für die Verspätung ist die gegnerische Mannschaft zu informieren, der Wettkampf beginnt entsprechend später.

3.2.7 Ansetzung von Mannschaftskämpfen

Die Termine sind entsprechend den Terminen der übergeordneten Ligen festzulegen. Der Spielausschuss ist berechtigt, in Einzelfällen auf Antrag Spieltermine zu verschieben. Spielen in einer Klasse mehrere Mannschaften eines Vereines, ist der Wettkampf dieser Mannschaften gegeneinander in den ersten drei Runden anzusetzen und auszutragen.

Verlegungen von Mannschaftskämpfen auf einen früheren Zeitpunkt können durch die betreffenden Mannschaftsleiter im gegenseitigen Einverständnis

durchgeführt werden. Der neue Termin ist dem Staffelleiter im Voraus bekannt zu geben.

Verlegungen auf einen späteren Zeitpunkt können durch die betreffenden Mannschaftsleiter im gegenseitigen Einverständnis nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Staffelleiters durchgeführt werden.

Nachholspiele sind bis zum übernächsten Spieltag nach der regulären Ansetzung, aber vor der letzten Runde auszutragen.

Kann eine Mannschaft nicht antreten, sind der Staffelleiter und die gegnerische Mannschaft zu informieren. Der Staffelleiter kann in begründeten Ausnahmefällen auf eine Neuansetzung und diesbezügliche Modalitäten entscheiden.

Spielbeginn bei Mannschaftskämpfen ist 9.00 Uhr. Auf Antrag der reisenden Mannschaft an den Staffelleiter (mindestens zwei Wochen im Voraus) kann dieser den Spielbeginn bis maximal 11.00 Uhr verlegen, wenn dies erforderlich ist. Verlegungen des Spielbeginns in der letzten Runde sind nur in Ausnahmefällen möglich. In diesem Fall hat der Staffelleiter Festlegungen zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

3.2.8 Wettkampf

Der gastgebende Verein hat für ein geeignetes Spiellokal, ordnungsgemäße Spielbedingungen, ausreichendes Spielmaterial, sowie für Formulare für die Partiemitschrift zu sorgen.

Vor Beginn jedes Wettkampfes haben die Mannschaftsleiter die Mannschaftsaufstellungen mit Namen und Vornamen dem Schiedsrichter zu übergeben. Die Spieler haben sich auf Verlangen des Schiedsrichters oder eines Mannschaftsleiters durch einen mit Passbild versehenen Ausweis zu legitimieren. Die gastgebende Mannschaft führt an den ungeraden Brettern die schwarzen Steine.

3.2.9 Wertung

Für einen Sieg erhält ein Team zwei Mannschaftspunkte, für ein Unentschieden einen Mannschaftspunkt. Ein Sieg ist dann errungen, wenn eine Mannschaft mehr Brettunkte als die andere erreicht hat. Die Brettunkte ergeben sich aus der Summe der Einzelergebnisse.

3.2.10 Nichtantritt und Rücktritt einer Mannschaft

Tritt eine Mannschaft nach vollzogener Auslosung und vor Beginn der 1. Runde zurück, entscheidet der Spielausschuss über eine mögliche Neuauslosung. Eine Mannschaft, die zu zwei Mannschaftskämpfen schuldhaft nicht angetreten ist, wird von der laufenden

Wettkampfsaison ausgeschlossen.

Die Vortäuschung eines stattgefundenen Punktspiels wird mit dem Ausschluss beider Mannschaften von der laufenden Wettkampfsaison geahndet. Landesspielleiter und Spielausschuss sind berechtigt, bei Verdachtsmomenten zu recherchieren. Die beteiligten Mannschaften haben alle angeforderten Unterlagen und Erklärungen wahrheitsgetreu einzureichen. Wird dies verweigert, gilt der Verdacht als bestätigt.

Wenn eine Mannschaft während des Turniers zurücktritt oder ausgeschlossen wird, werden die bisher erzielten Ergebnisse annulliert. Die Mannschaft steigt in die nächstniedrige Spielklasse ab. Beim Ausschluss einer Mannschaft kann der Spielausschuss ein Aufstiegsverbot in die Landesligen für eine Dauer von bis zu drei Jahren aussprechen.

Hat der Nichtantritt bzw. Rückzug einer Mannschaft Einfluss auf Auf- und Abstieg kann der Landesspielleiter hierzu geeignete Regelungen treffen oder Stichekämpfe ansetzen.

3.2.11 Nicht besetzte Bretter

Nichtbesetzte Bretter werden außer in der Bezirksklasse mit Ordnungsgebühren entsprechend der Gebührenordnung geahndet, dieses gilt nicht in den Bezirksligen, wenn es sich um die niedrigstklassige Mannschaft eines Vereins handelt.

3.2.12 Ergebnismeldung

Die Mannschaftsergebnisse sind am Spieltag durch die Heimmannschaften entsprechend der Festlegungen des Spielausschusses zu melden. Der Spielbericht ist durch die Heimmannschaften nur bei vermerkten Protesten bzw. auf Anforderung des Staffelleiters spätestens am Tag nach dem Wettkampf einzusenden.

3.2.13 Partieerfassung

In der Verbandsliga und den Landesligen sind die Partien innerhalb von fünf Tagen nach dem Wettkampf in elektronischer Form an den vom Landesspielleiter benannten Verantwortlichen per E-Mail zu senden.

Alternativ können die Originale der Partieformulare spätestens am Tag nach dem Wettkampf postalisch eingesandt werden. In diesem Fall werden Erfassungsgebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben. Der Landesspielleiter hat sicherzustellen, dass die Partien spätestens zwölf Tage nach dem Wettkampf veröffentlicht werden.

3.3. Einzelmeisterschaften:

3.3.1 Austragungsmodus

Die Einzelmeisterschaft wird in zwei Klassen ausgetragen. Im Meisterturnier spielen 16 Teilnehmer, die restlichen Teilnehmer spielen im Hauptturnier, soweit in der Ausschreibung nichts Anderes vorgesehen ist.

Die Turniere werden im Schweizer System ausgetragen und werden zur ELO-Auswertung an die FIDE eingereicht, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für eine Auswertung gegeben sind.

3.3.2 Teilnahmeberechtigung

Für das Meisterturnier sind folgende Spieler vorberechtigt:

- Platz 1-3 des Meisterturniers der letzten Landeseinzelmeisterschaft
- Sieger des Hauptturniers der letzten Landeseinzelmeisterschaft
- zwei von der Schachjugend zu nominierende Spieler
- Einzelpokalsieger des vorherigen Spieljahres

Freie Plätze werden durch den Landesspielleiter entsprechend der DWZ-Liste, Stand 1. Januar vergeben.

Das Hauptturnier ist offen für alle spielberechtigten Mitglieder des LSV M-V und ist in der Kapazität (mindestens 24 Spielern ist eine Teilnahme zu ermöglichen) nur durch das vom Ausrichter gestellte Spiellokal begrenzt. Übersteigt die Zahl der Anträge die Kapazität, entscheidet die DWZ, Stand 1. Januar des laufenden Jahres, über die Teilnahme.

3.4. Einzelmeisterschaft im Schnellschach:

3.4.1 Austragungsmodus

Das Turnier wird im Schweizer System gespielt und kann Bestandteil eines offenen Einladungsturniers sein.

3.4.2 Teilnahmeberechtigung

Das Turnier ist offen für alle spielberechtigten Mitglieder des LSV M-V und ist in der Kapazität (mindestens 30 Spielern ist eine Teilnahme zu ermöglichen) nur durch das vom Ausrichter gestellte Spiellokal begrenzt.

Übersteigt die Zahl der Anträge die Kapazität, entscheidet die DWZ, Stand 1. Januar des laufenden Jahres, über die Teilnahme.

3.5. Einzelmeisterschaft im Blitzschach:

3.5.1 Austragungsmodus

Bei bis zu 14 Teilnehmern wird im doppelten Rundensystem, bei 15-26 Teilnehmern im einfachen Rundensystem gespielt. Nehmen mehr als 26 Spieler teil, erfolgt die Austragung mit Vorrunde und Finale.

In diesem Fall entscheidet der Schiedsrichter über die konkrete Form der Austragung. Die Paarungen der

ersten Runde werden ausgelost. Die weiteren Runden ergeben sich aus dem Rutschsystem.

3.5.2 Teilnahmeberechtigung

Das Turnier ist offen für alle spielberechtigten Mitglieder des LSV M-V und ist in der Kapazität (mindestens 30 Spielern ist eine Teilnahme zu ermöglichen) nur durch das vom Ausrichter gestellte Spiellokal begrenzt. Übersteigt die Zahl der Anträge die Kapazität, entscheidet die DWZ, Stand 1. Januar des laufenden Jahres, über die Teilnahme.

3.6. Mannschaftsmeisterschaft im Blitzschach:

3.6.1 Austragungsmodus

Gespielt wird mit Vierermannschaften und einem Ersatzspieler. Die Reihenfolge der Spieler wird zu Turnierbeginn verbindlich gemeldet.

Bei bis zu 14 Mannschaften wird im doppelten Rundensystem, bei 15-26 Mannschaften im einfachen Rundensystem gespielt. Nehmen mehr als 26 Mannschaften teil, erfolgt die Austragung mit Vorrunde und Finale.

Über die konkrete Form der Austragung entscheidet in diesem Fall der Schiedsrichter.

Die Paarungen der ersten Runde werden ausgelost. Die weiteren Runden ergeben sich aus dem Rutschsystem. Bei doppelrundigen Wettkämpfen werden beide Spiele direkt nacheinander ausgetragen und getrennt gewertet.

3.6.2 Teilnahmeberechtigung

Das Turnier ist offen für alle spielberechtigten Vereine des LSV M-V und ist in der Kapazität (mindestens 20 Mannschaften ist eine Teilnahme zu ermöglichen) nur durch das vom Ausrichter gestellte Spiellokal begrenzt. Jeder Verein kann maximal zwei Mannschaften melden. Übersteigt die Zahl der Anträge die Kapazität, entscheidet der Spielausschuss über die Teilnahme. Dabei sind erste Mannschaften eines Vereines vor zweiten Mannschaften eines anderen Vereines zu berücksichtigen.

3.7. Mannschaftspokalmeisterschaft:

3.7.1 Austragungsmodus

Gespielt wird mit Vierermannschaften im K.-o.-System. Der Sieger erreicht die nächste Runde. Jeder Spieler ist nur in einer Mannschaft startberechtigt. Es dürfen maximal zehn Spieler je Mannschaft gemeldet werden. Die Reihenfolge der eingesetzten Spieler ist beliebig und kann in jeder Runde geändert werden.

Die Spielpaarungen werden ausgelost, bis zum Achtelfinale können regionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Es können bis zu zwei Runden

an einem Spieltag angesetzt und mehrere Spiele an einem Austragungsort durchgeführt werden.

3.7.2 Teilnahmeberechtigung

Das Turnier ist offen für alle spielberechtigten Vereine des LSV M-V. Jeder Verein kann beliebig viele Mannschaften melden.

3.7.3 Sonstige Festlegungen

Die gastgebende Mannschaft hat am 1. und 4. Brett Schwarz, sowie am 2. und 3. Brett Weiß. Die Regeln 3.2.6 (letzter Absatz) und 3.2.8 gelten analog.

Bei Punkt- und Wertungsgleichheit werden Blitzkämpfe mit wechselnden Farben bis zur Entscheidung ausgetragen.

3.8. Einzelpokalmeisterschaft:

3.8.1 Austragungsmodus

Das Turnier wird im K.-o.-System ausgetragen. Der Sieger erreicht die nächste Runde. Die Spielpaarungen werden ausgelost, bis einschließlich Viertelfinale können regionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Es können bis zu zwei Runden an einem Spieltag angesetzt werden. Die Paarungen werden am Spielort ausgelost. Mitglieder eines Vereines sollten bis einschließlich Achtelfinale nicht gegeneinander spielen, wenn die Meldungen dieses zulassen.

3.8.2 Teilnahmeberechtigung

Das Turnier ist offen für alle spielberechtigten Mitglieder des LSV M-V.

3.8.3 Sonstige Festlegungen

Der in jeder Paarung zuerst genannte Spieler führt die weißen Steine. Endet die Begegnung unentschieden, wird ein einrundiger Stichkampf mit wechselnden Farben nach Blitzschachregeln durchgeführt, der gegebenenfalls um jeweils eine Partie bis zur Entscheidung verlängert wird.

4. Proteste, Berufungen, Ordnungsbestimmungen

4.1. Art der Berufung:

Gegen die Entscheidung eines Schiedsrichters bei der Mannschaftsmeisterschaft kann sofort formlos Protest eingelegt werden. Auf Weisung des Schiedsrichters muss weitergespielt werden. Der Protest ist auf dem Spielberichtsbogen festzuhalten und der Staffelleiter innerhalb einer Woche nach dem Spieltag zu informieren. Gegen Entscheidungen eines Staffelleiters kann beim Landesspielleiter innerhalb einer Woche

nach Bekanntwerden der Entscheidung Protest eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen des Landesspielleiters, Spielausschusses sowie der Referenten für Daten- und Mitgliederverwaltung kann beim Schiedsgericht des LSV M-V innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Entscheidung Berufung eingelegt werden. Proteste und Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht entscheidet bezüglich des Spielbetriebs endgültig.

Proteste und Berufungen sind schriftlich einzureichen. Gleichzeitig ist der Gegenpartei eine Kopie zuzuleiten. Alle getroffenen Entscheidungen sind den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Sie sind außerdem auf der Website des LSV M-V zu veröffentlichen.

Für die Wahrung der Schriftform ist die Übermittlung per E-Mail ausreichend.

4.2. Protestgebühren:

Proteste und Berufungen sind in der zweiten (Landesspielleiter) und dritten Instanz (Schiedsgericht) entsprechend der Gebührenordnung kostenpflichtig. Die Gebühr ist innerhalb der Protestfrist zu überweisen und wird zurückgezahlt, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.

5. DWZ-Bestimmungen

5.1. Berechnung der Deutschen Wertzahlen (DWZ):

Die DWZ werden durch den Beauftragter DWZ entsprechend der gültigen Richtlinien des Deutschen Schachbundes berechnet.

5.2. Auszuwertende Turniere:

Alle offiziellen Turniere, die innerhalb des LSV M-V stattfinden, sind an den Beauftragter DWZ zur Auswertung einzureichen. Verantwortlich dafür sind die Ausrichter.

Voraussetzung für die Auswertung ist die Wertungsordnung des Deutschen Schachbundes (DSB).

5.3. Einreichung der Turnierunterlagen:

Die Turnierunterlagen sind spätestens 14 Tage nach Beendigung des Turniers beim Beauftragter DWZ einzureichen. Ausnahmen sind im Voraus mit diesem abzustimmen. Eine DWZ-Auswertung mehr als sechs Wochen nach Turnierende ist nicht mehr zulässig.

Für eine Turnierauswertung ist das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular (siehe Anhang) einzureichen.

5.4. Bearbeitungsgebühren:

Für Meisterschaften und Vereinsturniere wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben, bei offenen Turnieren und Einladungsturnieren werden Bearbeitungsgebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben.

Bearbeitungsgebühren sind rückwirkend für die letzte Saison nach Erhalt einer Rechnung auf das Konto des LSV M-V zu überweisen. Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

5.5. Veröffentlichung der DWZ:

Die aktuellen DWZ-Listen werden regelmäßig auf der Website des Deutschen Schachbundes veröffentlicht. Veranstalter, die Turniere zur Auswertung eingereicht haben, erhalten eine Auswertung per E-Mail oder gegen Einreichung eines ausreichend frankierten Rückumschlags postalisch zugesandt. Spieler bzw. Vereine können ihre DWZ jederzeit per E-Mail oder durch Einsendung eines ausreichend frankierten Rückumschlages beim Beauftragter DWZ erfragen.

5.6. Rechte der Spieler:

Jeder Spieler hat das Recht, den Beauftragter DWZ in Kenntnis zu setzen, falls ein Turnier nicht gemäß 5.2 zur Auswertung eingereicht wurde. Jeder Spieler hat ferner das Recht, bei Zweifel an der Rechtmäßigkeit seiner DWZ oder einer Turnierauswertung, beim Beauftragter DWZ eine Überprüfung vornehmen zu lassen.

6. Anhänge:

- Erläuterungen zur Turnierordnung
- Gebührenordnung
- Begriffsbestimmungen
- Formulare für die Mitgliederverwaltung
- Formular für die DWZ-Auswertung
- FIDE-Spielregeln
- FIDE-Turnierregeln